



GEMEINDE ST. JAKOB IN HAUS

Dorf 11 – 6392 St. Jakob in Haus

Bezirk Kitzbühel ☎ 05354/88150

E-Mail: gemeinde@st-jakob-haus.gv.at – www.st-jakob-haus.gv.at

Amtliche Mitteilung

Information zur Freizeitwohnsitzabgabe

Seit 2020 ist wie in jeder Gemeinde in Tirol, auch in der Gemeinde St. Jakob in Haus eine Abgabe für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz zu entrichten (**Freizeitwohnsitzabgabe**).

Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken dienen.

Nicht als Freizeitwohnsitze gelten Gastgewerbebetriebe, Kur- und Erholungsheime, Ferienwohnungen und eine Privatzimmervermietung. Für die Abgabepflicht ist die Eintragung in das Freizeitwohnsitzverzeichnis der Gemeinde allerdings nicht entscheidend. Allein ausschlaggebend ist, dass der Wohnsitz tatsächlich als Freizeitwohnsitz verwendet wird.

Die Abgabe ist grundsätzlich vom Eigentümer des **Freizeitwohnsitzes zu entrichten und selbst zu bemessen und bis spätestens 30. April eines jeden Jahres an die Gemeinde zu entrichten**. Wird ein Vertrag, wie z.B. ein Miet- oder Pachtvertrag, zwischen dem Eigentümer und dem Inhaber (z.B. Mieter oder Pächter) über den Freizeitwohnsitz unbefristet oder länger als ein Jahr abgeschlossen, dann ist der Inhaber des Freizeitwohnsitzes und nicht der Eigentümer abgabepflichtig. Die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe entsteht dabei mit Beginn dieses Dauerschuldverhältnisses
Aufgrund des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes – TLFAG. LGBl. Nr. 86/2022, wurde die Freizeitwohnsitzabgabe neu verordnet.

Die Freizeitwohnsitzabgabe ist nach der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes zu bemessen. Der zu entrichtende Betrag ergibt sich aus der vom Gemeinderat erlassenen **Verordnung vom 20.11.2023** über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe wie folgt:

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 250,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 510,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 710,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 1.020,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 1.425,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.830,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 2.240,00

Änderungen der Nutzfläche, beispielsweise durch Umbauten, können sich auf die Abgabenhöhe auswirken.

Das Formular zur Erklärung der Freizeitwohnsitzabgabe finden Sie auf der Gemeindewebsite unter **<https://www.st-jakob-haus.gv.at/Service/Dienstleistungen/Formulare>**.

Für weitere Informationen wird auf das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz (TFLAG) sowie auf die Website der Gemeinde St. Jakob in Haus unter **<https://www.st-jakob-haus.gv.at/Wohnen>** verwiesen.

Für die Gemeinde St. Jakob in Haus:

St. Jakob in Haus, am 06.02.2024

Der Bürgermeister
Franz WALLNER